

Innenministerium

10. Neue Regelungen im Beamtenrecht

Die Länder können das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht eigenständig regeln. Diese Reform geht zulasten armer Länder wie Schleswig-Holstein.

Landesregierung und Landtag sind Empfehlungen des LRH zur besonderen Altersgrenze für Vollzugskräfte, zum neuen Laufbahnrecht und zur Verlängerung der Altersteilzeitregelung nicht gefolgt.

10.1 Reform zulasten armer Länder

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006¹ sind die Gesetzgebungskompetenzen auch für das öffentliche Dienstrecht neu geregelt worden. Der **Bund** hat seine Kompetenz für das Statusrecht mit dem Erlass des Beamtenstatusgesetzes vom 17.06.2008² ausgeübt. Es ist am 01.04.2009 in Kraft getreten.

Die **Länder** können im Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht eigene Regelungen treffen. Diese Möglichkeit hat das Land mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (LBNeuG)“ genutzt.³ Es berücksichtigt einen Beschluss der norddeutschen Länder. Danach waren die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten. Ein Wettbewerbsföderalismus sollte vermieden werden.

Nach den bisherigen Erkenntnissen wird sich in den norddeutschen Ländern das öffentliche Dienstrecht dennoch unterschiedlich entwickeln. Insgesamt ist im Bundesgebiet ein Auseinanderdriften, insbesondere bei den Bezahlungsstrukturen, bereits zu erkennen.

Angesichts der katastrophalen Haushaltslage wird das Land Leistungen für die Beamtinnen und Beamten auf dem Niveau der anderen Länder und des Bundes nicht erbringen können. Im Wettbewerb um qualifizierte Kräfte wird es ins Hintertreffen geraten.

¹ BGBl. I S. 2034.

² BGBl. I S. 1010.

³ Gesetz vom 26.03.2009, GVOBl. Schl.-H. S. 93.

10.2 **Karriere nur nach Qualifizierung**

Im Zentrum der Neuregelungen steht das Laufbahnrecht.¹ Die Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes werden durch die Laufbahngruppe 1 abgelöst, die des gehobenen und höheren Dienstes durch die Laufbahngruppe 2. Die Laufbahngruppen sehen jeweils 2 Einstiegsämter unter Berücksichtigung der Aus- und Vorbildung vor. Die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe - sprich das Erreichen des zweiten Einstiegsamts (Durchstieg) - findet ohne Prüfung statt.

Der LRH spricht sich gegen einen prüfungsfreien Durchstieg innerhalb der Laufbahngruppen 1 und 2 aus. Die Regelungen im LBNeuG und in der Allgemeinen Laufbahnverordnung werden sowohl dem Laufbahn- als auch dem Leistungsprinzip nicht gerecht. Der bisherige höhere Dienst und das wissenschaftliche Hochschulstudium verlieren an Bedeutung. Geeignete Beamtinnen und Beamte müssen ihre Qualifikation für Aufgaben des höheren Dienstes durch eine Prüfung nachweisen. Das Land sollte sich insoweit dem Verfahren des Bundes anschließen. Danach ist für den Durchstieg in der Laufbahngruppe 2 z. B. die Teilnahme an wissenschaftlichen Hochschulausbildungen vorzusehen.²

Die aktuelle Regelung beeinträchtigt die Entwicklungschancen für Nachwuchskräfte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss. Der LRH befürchtet, dass sich diese deshalb vom öffentlichen Dienst abwenden.

10.3 **Polizisten mit 60 zu alt?**

Die Regelaltersgrenze von 65 Jahren gilt sowohl für gesetzlich Rentenversicherte als auch für Beamtinnen und Beamte bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts. In den 20iger Jahren wurde die besondere Altersgrenze von 60 für den Polizeivollzugsdienst eingeführt. Die durchschnittliche Lebenserwartung eines 65-Jährigen stieg in den letzten 100 Jahren um mehr als 6 Jahre, die eines 60-Jährigen sogar um fast 8 Jahre.³

Die Regelaltersgrenze für gesetzlich Rentenversicherte wurde durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007 auf 67 Jahre angehoben.⁴ Die Bundesregierung führte für die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 folgende Gründe an:⁵

¹ Art. 1 §§ 13 ff. LBNeuG.

² § 39 Bundeslaufbahnverordnung vom 12.02.2009, BGBl. I S. 284.

³ Statistisches Jahrbuch Schleswig-Holstein 2008/2009.

⁴ BGBl. I S. 554.

⁵ Bundestagsdrucksache 16/3794.

- steigende Lebenserwartung,
- sinkende Geburtenzahlen,
- verändertes zahlenmäßiges Verhältnis von aktiver Erwerbsphase zu durchschnittlicher Rentenbezugsphase,
- Rückgang der Zahl junger qualifizierter Erwerbspersonen,
- drohender Fachkräftemangel.

Diese Gründe gelten gleichermaßen für Beamtinnen und Beamte. Das Beamtenverhältnis ist auf Lebenszeit angelegt. Der Gesetzgeber ist gehalten, auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und Zeitdauer des Ruhestands zu achten. Er darf die gestiegene Lebenserwartung nicht ignorieren. Folgerichtig wird die Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Landes ab 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.¹ Die besondere Altersgrenze von 60 Jahren für die Vollzugsbeamtinnen und -beamten von Polizei, Feuerwehr und Justiz wurde jedoch nicht verändert.

Durch die Entscheidung, die besondere Altersgrenze nicht anzuheben, werden Vollzugsbeamtinnen und -beamte noch stärker als bisher privilegiert. Der zur Rechtfertigung vorgetragene Grund „besondere berufliche Belastung“ trägt nicht. Der Bericht der Landesregierung über die Frühpensionierungen in 2007 weist für die Polizei keine augenfälligen Besonderheiten aus.² Lediglich 7 % der pensionierten Polizistinnen und Polizisten wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Im Lehrerbereich waren dies immerhin 20 %. Die Lehrkräfte, für die keine besondere Altersgrenze gilt, waren bei ihrer Dienstunfähigkeit durchschnittlich 57 Jahre alt.

Im Übrigen träfe die Erwägung „besondere berufliche Belastung“ auf andere Berufsgruppen ebenfalls zu; neben Lehrkräften beispielsweise Beschäftigte im Gesundheitswesen und bei privaten Sicherheitsdiensten. Für diese Berufsgruppen sieht weder das Beamtenrecht noch das Rentenrecht eine besondere Altersgrenze vor.

Der LRH fordert, die besondere Altersgrenze für Vollzugsbeamtinnen und -beamte schrittweise auf 62 anzuheben. Bund und andere Länder haben diesen Schritt bereits vollzogen.

10.4 **Altersteilzeit unwirtschaftlich?**

Die Altersteilzeitregelung für Beamtinnen und Beamte endete bisher am 31.12.2009. Nach Auffassung der Landesregierung hat sich die Altersteil-

¹ Art. 1 § 35 LBNeuG.

² Umdruck 16/3344 vom 23.07.2008.

zeit im Beamtenbereich sowohl für den gleitenden Übergang in den Ruhestand als auch zum Abbau von Personalüberhängen bewährt.¹ Deshalb hat sie die Altersteilzeit bis zum 31.12.2012 verlängert.

Der LRH lehnt die Verlängerung der Altersteilzeit ab. Deren finanzielle Auswirkungen sind unbekannt. Diese ermittelt der LRH zurzeit mit einer Prüfung. Darüber hinaus geht er der Frage nach, ob

- die Altersteilzeit tatsächlich zum Personalabbau genutzt wurde und
- diese Form des Personalabbaus für das Land wirtschaftlich ist.

Vor der Verlängerung der Altersteilzeit hätten die Prüferkenntnisse des LRH abgewartet werden sollen. Denn belastbare Daten über die durch Altersteilzeit erzielten Einsparungen konnte die Landesregierung nicht vorlegen.

¹ Begründung der Landesregierung zum „Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein“, Landtagsdrucksache 16/2306, A.3 zu Abschn. V, S. 136.